
Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)

(vom 14.07.2014)

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat am 14.07.2014
mit Wirkung vom 01.08.2014
Veröffentlicht in TBR Nr. 29 vom 17.07.2014

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Richtlinien

der Gemeinde Weingarten über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinie)

(vom 14.07.2014)

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern, die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Weingarten angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).
- (2) Diese Richtlinie umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Werbeträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A 1 (bis 0,5 m²) auf Plakatträgern (kleinflächiges Plakatieren) und
 - temporäre Großwerbetafeln, Banner und Fahnen (großflächiges Plakatieren).
- (3) Plakate und Banner zur Regelung von hoheitlichen Aufgaben sind von dieser Richtlinie ausgenommen.
- (4) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie stellen Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes dar.

§ 2 Grundsätze

- (1) Werbemaßnahmen sind im gesamten Gemeindegebiet an den im angehängten Plakatierungsplan bezeichneten Standorten zulässig.
- (2) Großflächiges Plakatieren kann für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer Veranstaltungen zugelassen werden. Eine bedeutsame Veranstaltung sind insbesondere das Wein- und Straßenfest der Gemeinde Weingarten sowie die Weingartner Musiktage.
- (3) Nicht zugelassen ist
 - wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbebetriebe, insbesondere Gaststätten,
 - Werbung, welche gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstößt,
 - zu Rechtsverstößen aufrufende Werbung,
 - Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.

Der Veranstaltungscharakter muss bei der Gestaltung der Werbung eindeutig im Vordergrund stehen.
- (4) Allgemein zugelassen wird Werbung für landwirtschaftliche Produkte an der Betriebsstätte während der Saison mit Plakaten bis 0,5 m². Diese Werbetafeln bedürfen keiner Genehmigung.

§ 3 Genehmigung

- (1) Die Werbung für Veranstaltungen aller Art, sowie für politische Parteien und Wählervereinigungen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Weingarten bedarf gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Erlaubnis der Gemeinde Weingarten, zu beantragen beim Ordnungsamt.
- (2) Die Erlaubnis ist jeweils spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung schriftlich zu beantragen. Sie hat die nach § 2 Abs. 3 Sondernutzungssatzung erforderlichen Angaben zu enthalten, vor allem zu den beabsichtigten Standorten, der

Art der Anbringung und der Größe der Plakate. Außerdem ist der Plakatinhalt anzugeben.

- (3) Neben den in § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Richtlinie aufgezählten bedeutsamen Veranstaltungen erfolgt die Bewertung der einzelnen Veranstaltungen anhand folgender Kriterien:
- aus dem Titel und der Art der Veranstaltung wird der örtliche und/oder regionale Bezug deutlich,
 - mit der Veranstaltung ist ein positiver Imagetransfer der Gemeinde Weingarten verbunden,
 - Wertung der Veranstaltung als kultureller oder sportlicher Höhepunkt.
- (4) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Werbebannern und Fahnen ist erst nach Erhalt der Erlaubnis erlaubt.
- (5) Die Gemeinde Weingarten kann zum Vollzug der Erlaubnis Auflagen und Beseitigungsanordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4 Dauer und Frist

- (1) Wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, darf frühestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn geworben werden und die Werbung ist unverzüglich, jedoch spätestens zwei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (2) Werbung für Veranstaltungen, die über einen mehrwöchigen Zeitraum dauern, ist auf Plakatwerbbeständern einmalig und längstens für die Gesamtdauer von höchstens drei Wochen ab zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zugelassen. Die Plakatierung ist mit Ablauf der Erlaubnisfrist unverzüglich, jedoch spätestens zwei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 5 Anschlagstafeln an den Ortseingängen

Die Gemeinde Weingarten stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Ortsansässige Vereine können diese unentgeltlich zur Plakatwerbung für ihre Veranstaltungen nutzen, nicht jedoch für Wahlwerbung oder für Werbung für politische Veranstaltungen.

§ 6**Kleinflächiges Plakatieren**

- (1) Pro Veranstaltung dürfen maximal 20 Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis 30 Plakatträger umfassen. Als „pro Veranstaltung“ gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen maximal 20 Plakatträger aufgestellt werden. Finden mehrere Veranstaltungen im Monat statt, wird die Plakatierungserlaubnis auf insgesamt maximal 20 Plakate pro Monat beschränkt.
- (2) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubringen.
- (3) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden. Unansehnliche Plakate sind umgehend zu entfernen bzw. auszutauschen.
- (4) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50 m zueinander einhalten.
- (5) Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 m frei sein. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen und an den dafür vorgesehenen und markierten Straßenlaternen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten. An Halterungen für Verkehrszeichen oder an sonstigen Verkehrseinrichtungen, insbesondere an Ampelanlagen, dürfen Plakate nicht angebracht werden. Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten, dabei ist jeweils ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- (6) In den nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen sind Plakatierungen ausgeschlossen:
 - Wartehäuschen und Verteilerkästen,
 - Bauzäune bei Baustellen,
 - öffentliche Grünflächen.

§ 7**Großflächiges Plakatieren**

- (1) Großwerbetafeln und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen (z.B. Weingartner Musiktage), für überregionale Großsportveranstaltungen (z.B. Badische Leichtathletikmeisterschaften) sowie für echte Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten vor allem unter den Gesichtspunkten der Ortsbildgestaltung und der Verkehrssicherung in der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall bestimmt.
- (3) § 6 Abs. 2 – 6 dieser Richtlinie gelten entsprechend.

§ 8**Plakatierung im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen**

Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 3 Abs. 1. § 6 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 9**Beseitigungspflicht und –kosten**

- (1) Kommt der Erlaubnisinhaber einer Verpflichtung, die sich aus der erteilten Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Weingarten berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen und/oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
- (2) Die Entfernung nicht oder nicht mehr genehmigter Plakate oder anderer Werbemittel erfolgt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Veranstalters und wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Plakate

können im Bauhof, Kanalstraße 64 abgeholt werden. Sie werden nach drei Monaten vernichtet.

- (3) Im Falle wiederholter Verstöße gegen diese Richtlinie soll bei dem dritten Verstoß für ein halbes Jahr und beim vierten Verstoß für ein Jahr keine Plakatierungsgenehmigung mehr erteilt werden.

§ 10

Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 verstoßen wird.
- (2) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens nach der polizeilichen Umweltschutzverordnung vom 12.12.2005 bleibt unbenommen.
- (3) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Weingarten von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2014 in Kraft.

Weingarten, den 14.07.2014

Eric Bänziger
Bürgermeister



Seite nicht bedruckt